

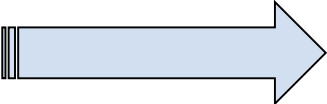
Coronavirus

Sonderregelungen bei Verordnungen


Stand: 13.11.2020



Corona Sonderregelungen

 **31.12.2020**

- Heilmittelverordnungen können innerhalb von 28 Tagen begonnen werden
- Versand von Folgerezepten und andere Verordnungen, Abrechnung Porto

 **31.01.2021**

- Heilmittel, Häusl. Krankenpflege, Soziotherapie - Fristverlängerungen

 **31.03.2021**

- Mehr Austauschmöglichkeiten bei der Arzneimittelabgabe
- Erleichterungen bei der Substitutionstherapie
- Verwendung von BtM-Rezeptformularen anderer Ärzte möglich
- Aussetzung der Regelung zum Wiederholungsrezept

 **Solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt**

- Entlassmanagement: Verordnungen jetzt für bis zu 14 Tage



31.12.2020

- **Heilmittelverordnungen können innerhalb von 28 Tagen begonnen werden**
 - ❖ Beginn der Heilmitteltherapie innerhalb von 28 Tagen statt regulär 14 Tagen
 - ❖ Die Sonderregelung gilt bis Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinie (aktuell am 01.01.2021)
- **Versand von Folgerezepten und andere Verordnungen, Abrechnung Porto**
 - ❖ AU-Bescheinigungen
 - ❖ Folgeverordnungen von Arzneimitteln (auch BtM-Rezepte) sowie von Verband- und Hilfsmitteln, die auf Muster 16 verordnet werden
 - ❖ Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege
 - ❖ Folgeverordnungen für Heilmittel
 - ❖ Folgeverordnungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung
 - ❖ Überweisungen
 - ❖ Verordnung einer Krankenförderung

Corona Sonderregelungen



31.01.2021

➤ Heilmittel

- Unterbrechung von mehr als 14 Tagen möglich
- Logopädie, Ergotherapie, bestimmte Physiotherapie und Ernährungstherapie - als Videobehandlung

➤ Häusliche Krankenpflege

- Folgeverordnungen bis zu 14 Tagen rückwirkend
- Verlängerung der Frist zur Vorlage bei der Krankenkasse auf 10 Tage

➤ Soziotherapie

- Als Videoberatung unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Verlängerung der Frist zur Vorlage bei der Krankenkasse auf 10 Tage



31.03.2021

- **Mehr Austauschmöglichkeiten bei der Arzneimittelabgabe**
 - ❖ Abgabe eines wirkstoffgleichen Arzneimittels (aut-idem-Austausch) - keine Rücksprache mit dem Arzt erforderlich
 - ❖ Abgabe eines pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittels (aut-simile-Austausch) - nach Rücksprache mit dem Arzt
 - ❖ Abweichung bei Packungsgröße, Packungsanzahl, Wirkstärke und Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen möglich - ohne Rücksprache mit dem Arzt
 - ❖ Die Dokumentation erfolgt in der Apotheke auf dem Rezept - kein neues Rezept erforderlich
- **Erleichterungen bei der Substitutionstherapie**
 - ❖ Menge des Substitutionsmittels für bis zu 7 Tage
 - ❖ Folgeverordnung ohne persönliche Konsultation möglich
- **Verwendung von BtM-Rezeptformularen anderer Ärzte möglich**



Solange der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt

- **Krankentransporte zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei**
 - ❖ für COVID-19-Patienten und Patienten, die nach behördlicher Anordnung unter Quarantäne stehen -> Kennzeichnung der Verordnung
 - ❖ Nur Krankentransport (keine Taxifahrt)
- **Entlassmanagement: Verordnungen jetzt für bis zu 14 Tage**
 - ❖ Verordnung von Arzneimitteln, Hilfsmitteln für einen Bedarf von bis zu 14 Tagen, Einlösefrist des Rezepts auf 6 Werktage verlängert
 - ❖ AU-Bescheinigung, häusliche Krankenpflege, Soziotherapie, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung für bis zu 14 Tage
 - ❖ Heilmittelverordnung: die Behandlung muss erst in 21 Tagen abgeschlossen sein

Noch Fragen?

Ihr Beratungscenter hilft Ihnen gerne weiter

Kontakt Daten finden Sie im Internet unter

<https://www.kvb.de/service/beratung/praesenzberatung/verordnungen/>